

# **Satzung**

des Haus- Wohnungs- und Grundeigentümergevereins Ammersee/West e.V.

## **§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINS**

1. Der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümergeverein Ammersee-West e.V., im folgenden Verein genannt, ist die Vertretung der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer der Gemeinden am Westufer des Ammersees. Er führt den Namen: Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümergeverein Ammersee-West e.V. – kurz: Haus & Grund Ammersee-West e.V. – und ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Landesverbandes Bayerischer Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e.V. – Haus & Grund Bayern – mit Sitz in München.
3. Der Sitz und Erfüllungsort des Vereins ist Rieden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 ZWECK DES VEREINS**

Der Verein bezweckt unter Ausschluss von Erwerbsinteressen die gemeinschaftliche Wahrung der örtlichen Belange des Haus- und Grundbesitzes. Ihm obliegt es namentlich seine Mitglieder zu belehren, zu beraten und in jeder möglichen Weise zu unterstützen. Er unterhält zu diesem Zweck entsprechende Einrichtungen.

## **§ 3 MITGLIEDSCHAFT**

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die über Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum oder über ein ähnliches Recht, z.B. Erbbaurecht, verfügen oder eines der vorgenannten Rechte anstreben. Das gleiche gilt für Makler sowie für Verwalter. Bei Gemeinschaften von Eigentümern und sonstigen dinglichen Berechtigten können alle Beteiligten die Mitgliedschaft einzeln erwerben.
2. Mitglieder, die sich um die Ziele der Organisation besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag der Mitgliederversammlung vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit.
- ~~3.~~ Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt aufgrund eines Antrages in Textform. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet:
  - a. durch Austritt. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er ist dem Vorstand spätestens 6 Monate vor Schluss des Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen,
  - b. durch Tod. Die Erben sind jedoch berechtigt, die Mitgliedschaft fortzusetzen.
  - c. durch Auflösung einer Gesellschaft bzw. juristischen Person,
  - d. durch Streichung aus der Mitgliederliste durch den Vorstand, sofern das Mitglied seinen Beitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht gezahlt hat,
  - e. durch Ausschluss.

Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand nach Anhörung des Beirats bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach dieser Satzung obliegenden Pflichten oder aus sonstigen

wichtigen Gründen. Der Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Der Ausgeschlossene kann binnen 4 Wochen Beschwerde, die schriftlich zu begründen ist, einlegen. Über diese entscheidet der Vorstand.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Die bereits entstandenen und noch entstehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein werden durch den Tod bzw. den Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes nicht berührt.

#### **§ 4 RECHTE DER MITGLIEDER**

Die Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen und die Rechte auszuüben, die ihnen in der Mitgliederversammlung, bei der Wahl der Vereinsorgane und bei der Verwaltung des Vereinsvermögens zustehen (§ 10 der Satzung). Die Mitglieder können Einrichtungen des Vereins und dessen Rat und Unterstützung in Anspruch nehmen.

#### **§ 5 PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

- a) die gemeinschaftlichen Belange des Haus- und Grundbesitzes wahrzunehmen und zu fördern,
- b) den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen,
- c) die ihnen als Vermieter turnusgemäß oder bei Mieterwechsel zugesendeten Fragebögen zur Erhebung von Daten zwecks Pflege der vom Verein geführten Vergleichsmietendatenbank ordnungsgemäß auszufüllen und dem Vorstand zur Verfügung zu stellen.

#### **§ 6 BEITRÄGE**

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge. Die Beiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt
2. Die laufenden Beiträge sind jährlich im Voraus zu bezahlen.
3. Bei unterjähriger Beendigung der Mitgliedschaft werden Beiträge nicht erstattet.
4. In begründeten Fällen kann vom Vorstand auf Antrag der normale Jahresbeitrag ermäßigt werden.
5. Neueintretende Mitglieder des Vereins haben eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe der Vorstand festlegt.

#### **§ 7 ORGANE DES VEREINS**

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand;
2. der Beirat;
3. die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 DER VEREINSVORSTAND**

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und haben die laufenden Geschäfte nach den Beschlüssen des Vorstandes zu führen. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden darf.
2. Der erste und zweite Vorsitzende werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Nach Ablauf der Wahlzeit bleiben der erste und zweite Vorsitzende-bis zum Zeitpunkt einer Neuwahl bzw. Wiederwahl im Amt.
3. Dem Vorstand obliegt die gesamte Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Insbesondere hat er alle Maßnahmen zu treffen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erforderlich sind. Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Mitarbeiter berufen oder Ausschüsse einsetzen.
4. Die Mitglieder des Vorstandes können für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten, deren Höhe vom Beirat festgelegt wird.

## **§ 9 DER BEIRAT**

1. Dem Vorstand steht der Beirat zur Seite. Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er besteht aus mindestens 2 und höchstens 5 Vereinsmitgliedern.
2. Der Beirat ist in allen wichtigen Angelegenheiten vor der Entscheidung zu hören. Sitzungen des Beirats werden vom Vorstand einberufen und geleitet. Die Einberufung soll schriftlich mit Angabe der Tagesordnung erfolgen. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an der Sitzung teil und sind stimmberechtigt. Beschlüsse des Beirats werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.

## **§ 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

1. Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung und Aussprache über die Belange des Haus-, Wohnungs- und Grundbesitzes, über die Tätigkeit des Vereins und der ihr vorbehaltenen Beschlussfassung. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Ort, Tag und Zeit setzt der erste Vorsitzende fest.
2. Die Mitgliederversammlung muss in Textform mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Frist beginnt zwei Tage nach Absendung des Einladungsschreibens. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
3. Der Mitgliederversammlung obliegt:
  - a. die Wahl und Abberufung des ersten und zweiten Vorsitzenden
  - b. die Wahl und Abberufung des Beirats,
  - c. die Entgegennahme des Jahres-, Kassen- und Revisionsberichtes sowie des Haushaltsplanes.
  - d. die Erteilung der Entlastung des Vorstandes
  - e. die Benennung von Kassenprüfern,
  - f. die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,

- g. der Vorschlag von Ehrenmitgliedern,
  - h. die Änderung der Satzung,
  - i. die Auflösung des Vereins.
4. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung vom Vereinsvorsitzenden zur Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche bedeutsame Fragen des Haus- und Grundbesitzes und der Organisation einberufen werden.
  5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn
    - a. das Interesse des Vereins es erfordert,
    - b. ein Zehntel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe von Gründen vom Vereinsvorstand verlangt,
    - c. der Landesverband Haus & Grund Bayern, dessen Mitglied der Verein ist, die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe von Gründen fordert.
  6. Der Vorsitzende leitet die Versammlung, im Falle seiner Verhinderung wird die Versammlung durch seinen Stellvertreter oder ein Vorstandsmitglied geleitet.
  7. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit das Gesetz oder diese Satzung nicht eine andere Mehrheit bestimmt. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
  8. Alle Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung. Auf Antrag von einem Viertel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält niemand diese Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden mit den höchsten Stimmzahlen bedachten Bewerbern statt. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
  9. Zur Abberufung des Vereinsvorsitzenden, seines Stellvertreters oder eines Mitgliedes des Beirats ist eine Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
  10. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch eine Niederschrift zu beurkunden, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 11 KASSENPRÜFUNG**

Zur Prüfung der ordnungsmäßigen Kassen-, Rechnungs- und Buchführung ist alljährlich durch die Mitgliederversammlung ein Kassenprüfer zu wählen. Dieser hat die Ausgaben und Belege auch dahin zu prüfen, ob diese Ausgaben auf Grund ordnungsgemäßer Beschlüsse der Vereinsorgane erfolgt sind.

## **§ 12 Datenschutzregelung**

1. Mit dem Vereinsbeitritt nimmt der Verein die für die Erfüllung der Vereinsaufgaben und die Durchführung der Mitgliedschaft notwendigen persönlichen Daten im gesetzlich zulässigen Umfang auf.
2. Diese persönlichen Informationen werden von dem Verein verarbeitet (Speicherung, Veränderung, Übermittlung, Löschung). Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist.

3. Der Verein trägt dafür Sorge, dass die personenbezogenen Daten des Mitglieds durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugter Kenntnisnahme Dritter geschützt werden.
4. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger, den Zweck und die Dauer der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
5. Die personenbezogenen Daten werden, soweit sie nicht zur Durchführung der Mitgliedschaft oder zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten des Vereins benötigt werden, gelöscht.

### **§ 13 SATZUNGSÄNDERUNGEN**

Änderungen dieser Satzung erfolgen durch die Mitgliederversammlung. Zur Gültigkeit des Beschlusses bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

### **§ 14 AUFLÖSUNG DES VEREINS**

1. Die Auflösung des Vereins kann auf Antrag des Vereinsvorsitzenden oder auf Antrag der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins in einer besonders hierzu berufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss erfordert die Anwesenheit von zwei Drittel aller Mitglieder und einer drei Viertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so erfolgt innerhalb zweier Wochen die Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit dreiviertel Stimmenmehrheit die Auflösung beschließen kann.
3. In der Mitgliederversammlung, in der die Auflösung des Vereins beschlossen wird, ist über die Verwendung des bei der Auflösung etwa vorhandenen Vereinsvermögens mit der Maßgabe zu beschließen, dass dieses nur zu Zwecken gemäß § 1 verwendet werden darf. Zur Abwicklung der Geschäfte bestellt die Mitgliederversammlung 2 Liquidatoren.

### **§ 15 SCHLICHTUNG VON STREITIGKEITEN**

Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins kann auf Anordnung des Vereinsvorsitzenden ein Schiedsgericht gebildet werden, welches aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht. Jeder Streitfall benennt einen Beisitzer, der Vereinsvorsitzende benennt den Vorsitzenden.

### **§ 16 Gerichtsstand**

Zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern ist das zuständige Amtsgericht, bei dem der Verein im Amtsregister eingetragen ist.

*Satzung in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom*